

BVGer D-6527/2015 vom 14. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6527_2015

FR: TAF D-6527/2015 du 14 juin 2017

IT: TAF D-6527/2015 del 14 giugno 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten. Das nach Erlass der vorinstanzlichen Verfügung geborene Kind der Beschwerdeführerin ist in das Beschwerdeverfahren einzubeziehen.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Bezüglich des Antrags der Beschwerdeführerin um Berichtigung ihres Geburtsdatums ist festzustellen, dass das SEM diesbezüglich keine Verfügung erlassen hat, womit es an einem entsprechenden Anfechtungsobjekt fehlt. Auf diesen Beschwerdeantrag ist daher nicht einzutreten.

E. 4.1

Die verfahrensrechtliche Rüge der Beschwerdeführerin, wonach ihr rechtliches Gehör verletzt worden sei, ist vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet ist, eine Kassation der

angefochtenen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38). Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden sowie Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin monierte, es sei im vorinstanzlichen Verfahren zu Verständigungsproblemen gekommen und ihr sei das Protokoll der Befragung nicht rückübersetzt worden, wodurch ihr rechtliches Gehör verletzt worden sei. Diese Einwände finden in den Akten keine Stütze. Die Beschwerdeführerin gab zu Beginn der Befragung vom 3. Juli 2013 zu Protokoll, den Übersetzer gut zu verstehen (vgl. A6 S. 2), und bestätigte am Ende, alles verstanden zu haben (vgl. A6 S. 10). Auch bestätigte sie unterschriftlich, dass ihr das Protokoll in eine ihr verständliche Sprache (Tibetisch) rückübersetzt worden sei (vgl. A6 S. 10). Sie habe alle Fluchtgründe vortragen können, und weitere Gründe, die gegen eine Rückkehr in den Heimatstaat sprechen könnten, lägen nicht vor (vgl. A6 S. 9). Den Übersetzer bei der Anhörung vom 2. Oktober 2014 verstand die Beschwerdeführerin ebenfalls (vgl. A33 S. 1 F1) und sie gab zu Protokoll, es gebe keine weiteren, noch nicht erwähnten Gründe, die gegen eine Rückkehr in den Heimatstaat sprechen würden (vgl. A33 S. 16 F131). Die Beschwerdeführerin konnte somit ihre Asylgründe umfassend schildern. Das SEM erachtete den Sachverhalt im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung als rechtsgenügend erstellt. Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden. Die Würdigung des Sachverhalts bildet nunmehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2), wobei eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung nicht

genügt, sondern vielmehr konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen müssen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5, 2010/44 E. 3.4). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 6.1

Das SEM erachtete die Fluchtvorbringen der Beschwerdeführerin, wonach sie im September 2011 Flugblätter aufgehängt habe und deshalb von den chinesischen Behörden gesucht worden sei, als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten (vgl. auch nachfolgend E. 6.2). Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Der Rechtsmitteleingabe vom 13. Oktober 2015 sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die geeignet wären, eine Änderung der angefochtenen Verfügung hinsichtlich des Asyls herbeizuführen.

E. 6.2

Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu den fluchtauslösenden Ereignissen nicht zu überzeugen vermögen. Ihre diesbezüglichen Schilderungen vermitteln kein stimmiges Bild. Auf Beschwerdeebene vermag die Beschwerdeführerin den von der Vorinstanz zutreffend aufgezeigten Unstimmigkeiten nicht Substantielles entgegenzusetzen und die Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Ausführungen nicht auszuräumen. Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe vom 13. Oktober 2015 sind nicht geeignet, die Fluchtvorbringen in einem glaubhafteren Licht erscheinen zu lassen beziehungsweise eine gegen die Beschwerdeführerin gerichtete Verfolgung asylbeachtlichen Ausmasses im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen. So vermag die Erklärung der Beschwerdeführerin, die widersprüchlichen Angaben zum Hergang der Plakataktion im September 2011 würden auf Verständigungsschwierigkeiten bei den Befragungen beruhen, nicht zu überzeugen, bestätigte sie doch unterschriftlich - nach den erfolgten Rückübersetzungen - die Richtigkeit ihrer Aussagen bei den Befragungen vom 3. Juli 2013 und 2. Oktober 2014 (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter E. 4.2). Es mag zwar durchaus zutreffen, dass in der tibetischen Sprache für den Cousin und den Bruder ähnlich lautende Worte verwendet werden, jedoch vermag die Beschwerdeführerin mit diesem Hinweis die Widersprüche bezüglich der Rollenverteilung von H. _____ und ihr bei der Plakataktion nicht aufzulösen. Dem SEM ist zuzustimmen, wonach das Aufhängen von tausend Plakaten innert weniger Stunden durch eine einzelne Person nicht realistisch erscheint. Die Angabe der Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe vom 13. Oktober 2015, sie habe die Plakate teils auch verstreut,

vermag das besagte Vorbringen nicht realistischer erscheinen zu lassen, bleibt das Aufkleben einer immer noch sehr grossen Anzahl Plakate mittels eines aus Mehl angerührten Klebstoffs doch zeitaufwändig, ganz abgesehen vom Zeitbedarf für die Fussmärsche zwischen den Ortschaften, in denen die Aktion in der besagten Nacht stattgefunden habe (vgl. A33 S. 9 F66). Dass die chinesischen Behörden nach der Aktion im September 2011 nach ihr persönlich gefahndet hätten, vermochte die Beschwerdeführerin nicht zu substantiieren. Ihre diesbezüglichen Angaben blieben äusserst vage und gingen nicht über Vermutungen hinaus. Die geäusserte Vermutung, der Kopierladenbesitzer könnte sie verraten haben, vermochte die Beschwerdeführerin mit nichts zu untermauern, gab sie doch an, den Kopierladenbesitzer nicht zu kennen (vgl. A33 S. 10 F77), so dass nicht ersichtlich ist, weshalb dieser in der Lage gewesen sein sollte, sie, die nicht in der gleichen Ortschaft gewohnt habe, den Behörden gegenüber namentlich zu nennen. Auf Rückfrage relativierte sie denn auch die Warnung des Polizisten gegenüber dem Ehemann der Grossmutter, wonach dieser nicht konkret von ihr, sondern nur von der Suche nach einem Mädchen gesprochen habe (vgl. A33 S. 11 F87). Im Übrigen äusserte sie sich zur Frage, wann sie von der Suche nach ihr erfahren habe, widersprüchlich. Die Erklärung in der Rechtsmitteleingabe, wonach es sich bei der Angabe bei der Befragung vom 3. Juli 2013, fünf oder sechs Monate nach der Plakataktion von der Suche erfahren zu haben, lediglich um eine (falsche) Schätzung gehandelt habe, vermag nicht zu überzeugen. Angesichts dessen, dass es sich um den fluchtauslösenden und damit einen einschneidenden Moment gehandelt habe, wäre anzunehmen, dass sich dieser nachhaltig im Gedächtnis eingepägt hätte, so dass eine widerspruchsfreie Darstellung erwartet werden dürfte. Die Beschwerdeführerin hielt sich eigenen Angaben zufolge immer - auch nachdem sie von der Suche nach ihr erfahren habe - an ihrem Wohnort auf, ohne dass die Polizei erschienen wäre; bis zu ihrer Ausreise Mitte Mai 2012 habe nie jemand bei ihr zuhause nach ihr gefragt. Dies vermag nicht zu überzeugen. Wäre die Beschwerdeführerin tatsächlich von den chinesischen Behörden wegen einer im September 2011 erfolgten Plakataktion gesucht worden, wäre zu erwarten gewesen, dass in der mehrmonatigen Zeitspanne bis zu ihrer Ausreise konkrete Fahndungsmassnahmen erfolgt wären. Schliesslich vermögen weder die Fotos des Elternhauses und der Umgebung noch die unbelegte Behauptung, ihr Name sei im Familienbüchlein gestrichen respektive ihre Geburtsurkunde verbrannt worden, die Fahndung nach der Beschwerdeführerin zu belegen.

E. 6.3

Der Beschwerdeführerin ist es aufgrund des Gesagten nicht gelungen, mittels den geltend gemachten Fluchtvorbringen die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

E. 7.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurde. Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder zumindest glaubhaft machen können, werden hingegen als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 7.2

Vorliegend hat das SEM festgestellt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund illegal erfolgter Ausreise aus China befürchten muss, bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach China flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt zu werden und daher die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG erfüllt. Wie vorstehend ausgeführt, begründen subjektive Nachfluchtgründe zwar die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls. Das SEM hat daher das Asylgesuch zutreffend abgelehnt und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin als Flüchtling verfügt. Das Kind hat das SEM mit Verfügung vom 5. Mai 2017 in die Flüchtlingseigenschaft der Mutter einbezogen und ebenfalls vorläufig aufgenommen. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich damit.

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.2

Präzisierend ist festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführerin sei zum heutigen Zeitpunkt in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Eine solche Gefährdung ist jedoch auf den von der Beschwerdeführerin gesetzten subjektiven Nachfluchtgrund der illegalen Ausreise aus China zurückzuführen (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter E. 7.2). Das SEM hat dieser Gefährdung Rechnung getragen und die Beschwerdeführerin als Flüchtling wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen (Einbezug des Kindes mit Verfügung vom 5. Mai 2017).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da der Beschwerdeführerin jedoch am 22. Oktober 2015 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)